



Bern,

An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 23. Januar 2013 seine gesundheitspolitischen Prioritäten *Gesundheit2020*¹ verabschiedet. In diesem Bericht gehört das GesBG zu den prioritären Massnahmen, um das Ziel 3.3. «mehr und gut qualifiziertes Gesundheitspersonal» umzusetzen.

Heute regelt der Bund die Ausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002² (BBG) und im Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995³ (FHSG). Das FHSG wird voraussichtlich per Anfang 2015 vom Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG) abgelöst. Im HFKG ist (wie bisher im FHSG) eine institutionelle Akkreditierung der Fachhochschulen vorgesehen. Das HFKG verlangt aber keine Programmakkreditierung der Studiengänge einzelner Fachbereiche. Mit der Aufhebung des FHSG soll im Gesundheitsbereich keine Regelungslücke entstehen, weshalb der vorliegende Entwurf die Programmakkreditierung für die vom Gesetz erfassten Gesundheitsberufe vorschreibt (Pflegefachfrauen und -männer, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen sowie Ernährungsberaterinnen und -berater).

Angesichts der gesundheitspolitischen Herausforderungen und des sich wandelnden Gesundheitssystems unterbreiten wir Ihnen zur Sicherung und Förderung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe, welches einheitliche Vorgaben an die Bildung und die Berufsausübung festlegt. Für die Regelung von Ausbildungen in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen ausserhalb des Fachhochschulbereichs besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Der Bund regelt diese Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsrechts⁴.

1 <http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de>

2 SR 412.10

3 SR 414.71

4 Die Anforderungen an den Bildungsgang HF-Pflege sind beispielsweise abschliessend in der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005 (MiVo-HF) und im Rahmenlehrplan Pflege geregelt. Weiter gehende Regelungen im GesBG im Hinblick auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind nicht notwendig.



Die Vorlage lehnt sich konzeptionell an das Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁵ (MedBG) an. Das GesBG regelt namentlich die Kompetenzen auf Bachelorstufe, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, die Akkreditierung der Studiengänge auf Bachelorstufe sowie die privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung.

Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen in der Pflege verfügen ebenfalls über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen für die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Die Abschlüsse auf der Stufe HF Pflege werden deshalb mit den Fachhochschulabschlüssen (Bachelor) gleichgestellt mit Bezug auf die Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, die Berufspflichten und die Disziplinar massnahmen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe sowie den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Ebenfalls beiliegend erhalten Sie eine Tabelle, die es Ihnen erleichtern soll, die Fragen zu einer allfälligen Regelung der Masterstufe in Kapitel 5 des erläuternden Berichts zu beantworten, sowie eine Tabelle betreffend die Schaffung eines aktiven Gesundheitsberuferegisters.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis zum **18. April 2014**.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme an:

Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Sekretariat, 3003 Bern

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie eine Kopie Ihrer Stellungnahme gleichzeitig auch per Mail zustellen könnten an:

- dm@bag.admin.ch und Airelle Buff, airelle.buff@bag.admin.ch sowie
- Stefanie Haab, stefanie.haab@sbfi.admin.ch.



Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössisches Departement
des Innern

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Alain Berset

Johann N. Schneider-Ammann

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Fragenkatalog zur Masterstufe
- Fragenkatalog zum Register
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)



Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts "Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz"

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation :

Datum:

N°	Frage	ja	nein		Bemerkungen
1	Erkennen Sie bei der Pflegeexpertin und dem Pflegeexperten APN ein Berufsprofil, das sich klar von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF/FH (Bachelor) abgrenzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2a	Werden diese beruflichen Einsatzfelder heute schon von Fachpersonen mit dem Berufsprofil Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN wahrgenommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2b	Welche Ausbildung haben Personen, die in diesen Einsatzfeldern tätig sind?				
3a	Wirkt sich die heutige Nichtreglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN einschränkend aus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3b	Welche Aspekte der Berufsausübung, namentlich bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind von der Einschränkung betroffen?				
4a	Wird das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz vollumfänglich genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		



4b	Fehlen gesetzliche Regelungen, welche eine weitergehende Nutzung der auf Masterstufe erworbenen Kompetenzen in der Berufsausübung ermöglichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5	Erachten Sie es aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes für erforderlich, die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN von einer Bewilligung abhängig zu machen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6	Erachten Sie eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7	Erachten Sie eine Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8	Bestehen andere Regelungsmöglichkeiten für die Masterstufe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		



Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts " Klärung des Regelungsbedarfs eines aktiven Registers "

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung des Regelungsbedarfs betreffend ein aktives Register im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation :

Datum:

N°	Frage	ja	nein		Bemerkungen
1	Braucht es ein Register für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2	Soll der Bund die Schaffung eines Registers an die Kantone delegieren und ihnen einen normativen Rahmen setzen? Soll es also ausschliesslich auf kantonaler Ebene ein Register geben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3	Soll mit dem Gesundheitsberufegesetz ein schweizweites Register geschaffen werden? Soll es also ausschliesslich ein Register auf Stufe Bund geben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		